

Gastwirt muss Stornogegebühr im Voraus vereinbaren

Tischreservierung. Schadenersatz nach einer Absage steht nur in engen Grenzen zu.

VON THOMAS HÖHNE

Wien. Eine Schreckensnachricht lässt Restaurantbesucher erzittern: Werden in der Gastronomie Stornogegebühren verrechnet, wenn ein reservierter Tisch leer bleibt? Ein brasilianisches Lokal an der Wienerzeile hatte einer Wienerin 209 Euro in Rechnung gestellt, da sie ihre Reservierung wegen Krankheitsfällen absagen musste. Begründung: die Geschäftsbedingungen des Lokals, die jeder Kunde mit der Reservierungsbestätigung erhält und die für den Fall eines Rücktritts Stornogegebühren vorsehen. Diese ergeben sich aus den Fixpreisen des All-you-can-eat-Lokals.

„Wenn ich einen Tisch in einem Lokal buche, gehe ich einen Vertrag mit dem Restaurant ein“, sekundierte ein der Gastronomie verbundener Rechtsanwalt, und gerade wenn es AGB gebe, hätte „der Wirt natürlich das Recht, Schadenersatz zu verlangen“.

Das natürliche Rechtsempfinden ist eine nette Sache, aber selbst im Gastrobereich nicht immer angebracht. Denn eigentlich sollte schon ein Jusstudent diesen „Fall“

lösen können – richtig wäre allerdings ein anderes Ergebnis. Vertrag gut und schön, aber welchen Inhalts? Schließt die Reservierung eines Tisches eine Mindestkonsumation ein? Hat ein Wirt das Recht, von Gästen, die sich mit Vorspeisen begnügen, die Differenz auf ein mehrgängiges Menü zu verlangen?

Keine Mindestkonsumation

Die Reservierung ist ein Vertrag darüber, dass der Wirt einen Tisch freihält – nicht mehr und nicht weniger. Sie ist – große Gesellschaften wie Hochzeiten ausgenommen – sicher keine Vereinbarung einer Mindestkonsumation. Und was ist eine Stornogegebühr? In der Regel (pauschalierter) Schadenersatz (kann aber auch „Reugeld“ sein, da fängt die rechtliche Unsicherheit schon an). Schadenersatz, auch das weiß unser Jusstudent, gibt es aber nur bei Verschulden. Wenn, wie im Anlassfall, fast die ganze Tischgesellschaft krank wird und noch dazu eine Absage erfolgt, kann von Verschulden wohl keine Rede sein.

Heikel ist natürlich auch die Höhe des Schadenersatzes: Nicht nur, dass mit der Reservierung kei-



Kann der vormals reservierte Tisch anders vergeben werden?

[Stanislav Jenis]

ne Mindestkonsumation vereinbart wird, hat der Wirt auch dann keinen Schaden, wenn er den Tisch doch noch besetzen konnte. Und wenn nicht – hat er die Zutaten nicht ohnehin schon bereit? Ist sein Schaden vielleicht nicht nur der entgangene Gewinn?

Und was helfen Allgemeine Geschäftsbedingungen? Unser Jusstudent, firm im Vertragsrecht, erklärt: AGB ergänzen einen Vertrag, sind standardisierte Vertragsbestandteile. Das bedeutet aber, dass sie dem Vertragspartner schon bei Vertragsschluss bekannt sein müssen. Ein nachträglicher Hinweis lässt AGB nicht zu einem Vertragsbestandteil werden. Dem geschäftstüchtigen Wirten hätte es also nichts geholfen, dass er einen Fixpreis pro Gast in den AGB als Stornogegebühr vorsieht, hat er auf

diese AGB doch erst mit der Reservierungsbestätigung hingewiesen, also eindeutig zu spät.

Die unverschuldet verhinderte Kundin des All-you-can-eat-Lokals konnte zunächst zwar noch froh sein, dass man von ihr nicht All-you-can-pay verlangte, letztlich verzichtete der Wirt aber auf die Stornogegebühr. Vielleicht gut so, sonst wäre aus dem Sturm im Caipirinha-Glas womöglich noch ein ganz anderer „Sturm“ geworden. Für die Zukunft sei ihm aber geraten, Reservierungen nur auf Grundlage seiner AGB zu vereinbaren, was online ja problemlos geht. Und Restaurantbesucher sollten sich bewusst sein, dass ein unentschuldigtes „No Show“ einfach unzivilisiert ist.

Dr. Thomas Höhne ist Rechtsanwalt in Wien.